

Synopsis

Teilrevision Gastgewerbegesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)
	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; GGG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf Art. 31 und 32 ^{quater} der Bundesverfassung[SR 101], auf das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 21. Juni 1932[SR 680] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 943.11, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 25. Januar 1996 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:
Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)	Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz; GGG)
vom 25. Januar 1996	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf Art. 31 und 32 ^{quater} der Bundesverfassung[SR 101], auf das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 21. Juni 1932[SR 680] sowie auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)
<p>§ 8 Bewilligungsadresse</p> <p>¹ Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und auf eine bestimmte mündige und gut beleumdete Person, die für die Betriebsführung oder den Anlass verantwortlich ist.</p> <p>² Als nicht gut beleumdet gilt in der Regel eine Person,</p> <p>a) deren Strafregister mehrere Verurteilungen in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen;</p> <p>b) die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.</p> <p>³ Wer ein Bewilligungsgesuch stellt, bestätigt darin unterschriftlich, von den einschlägigen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben.</p>	<p>a) deren Strafregister mehrere Verurteilungen die in den letzten fünf Jahren aufweist, die im Zusammenhang mit <u>wiederholt wegen der Verletzung der Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern stehen</u> Vorschriften dieses Gesetzes verurteilt wurde;</p> <p>b) die vor weniger als fünf Jahren eine Freiheitsstrafe von mehr als achtzehn Monaten verbüsst hat.;</p> <p>c) deren Strafregister in den letzten fünf Jahren eine Verurteilung wegen der Verletzung von Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung aufweist.</p>
	<p>§ 10a Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber führt den Betrieb oder Anlass selbst. Im Falle der Abwesenheit setzt sie oder er eine geeignete Stellvertretung ein.</p> <p>² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sorgt für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit sowie für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit.</p> <p>³ Sie oder er ist für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen durch Personen, die im Betrieb oder am Anlass mitwirken, verantwortlich.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)
<p>§ 16 Meldepflicht</p> <p>¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat aus kriminalpolizeilichen Gründen von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.</p>	<p>² Die Meldescheine sind bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres aufzubewahren und anschliessend zu vernichten.</p>
<p>§ 25 Massnahmen</p> <p>¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz verwarnt die Bewilligungsbehörde oder verfügt geeignete Massnahmen, wie den Entzug der Bewilligung, die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.</p> <p>² Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch die Polizei geeignete Sofortmassnahmen ergreifen. Sie benachrichtigt unverzüglich die Bewilligungsbehörde. Diese entscheidet, ob die Sofortmassnahmen aufrechterhalten bleiben.</p> <p>³ Wurde einer Person die Bewilligung wiederholt entzogen, kann der zuständige Gemeinderat während höchstens zwei Jahren eine Bewilligung verweigern.</p>	<p>¹ Bei Verstössen gegen dieses Gesetz verwarnt die <u>Die</u> Bewilligungsbehörde oder verfügt geeignete Massnahmen, wie den Entzug der Bewilligung, <u>entzieht</u> die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit. <u>Bewilligung:</u></p> <p>a) bei einem Verstoss gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen dieses Gesetz; oder</p> <p>b) wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>^{1a} In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde anstelle des Entzugs der Bewilligung eine Verwarnung aussprechen.</p> <p>^{1b} Die Bewilligungsbehörde kann bei einem Verstoss zudem andere geeignete Massnahmen verfügen, wie die Beschlagnahme der im Betrieb befindlichen alkoholhaltigen Getränke, die Betriebsschliessung oder den Widerruf der längeren Öffnungszeit.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)
	II.
	Der Erlass BGS 161.1 , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:
<p>§ 94 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Eröffnung der Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen mit</p> <p>a) der zuständigen kantonalen oder gemeindlichen Schulbehörde, wenn sich die Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler richtet und eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schüler besteht oder die Strafverfolgung Auswirkungen auf den Schulunterricht hat;</p> <p>b) der zuständigen Sozialbehörde, wenn die Strafverfolgung die Unterstützung durch Sozialhilfe betrifft;</p> <p>c) der für die Anstellung zuständigen Behörde bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und der Gemeinden, wenn die Tathandlung voraussichtlich während der Arbeitszeit begangen wurde oder wenn auf Grund der Strafverfolgung die pflichtgemässe Ausübung der staatlichen Funktion nicht mehr möglich oder wegen Gefährdung von Dritten nicht mehr zumutbar ist.</p>	<p>^{1a} Zudem teilt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung der Strafverfolgung der zuständigen Einwohnergemeinde mit, wenn die strafbare Handlung folgende Erlasse betrifft:</p> <p>a) Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, GGG[BGS 943.11]);</p> <p>b) Geldspiel-, Ausländer-, Alkohol-, Lebensmittel- oder Betäubungsmittelgesetzgebung, soweit ein Bezug zur Ausübung des Gastgewerbes oder des Kleinhandels mit gebrannten Wassern besteht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 13. April 2021; Vorlage Nr. 3230.2 (Laufnummer 16580)
² Wurde die Verfahrenseröffnung mitgeteilt, ist derselben Behörde auch der verfahrensabschliessende Entscheid zuzustellen, soweit es das Informationsbedürfnis erfordert und diesem keine höherrangigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...